jobcenter
Berlin Pankow

Jobcenter Berlin Pankow, Storkower Str. 133, 10407 Berlin

Herrn
Veit Pakulla
[redacted]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: [redacted]
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: [redacted]

Name: Frau [redacted]
Telefax: 030 555534 6899
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Pankow@jobcenter-ge.de
Datum: 23. Januar 2013

Anhörung zum möglichen Eintritt einer Sanktion

Sehr geehrter Herr Pakulla,

Sie haben sich am 17. Dezember 2012 trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis geweigert, eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit aufzunehmen.

Nach bisherigem Stand sind keine Gründe erkennbar, die dies rechtfertigen.

Es ist der tatsächliche Hergang der Ereignisse zu ermitteln.

Sie haben die Möglichkeit, sich dazu zu äußern (§ 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X). Bitte verwenden Sie hierfür den beigefügten Antwortvordruck.

Bitte beachten Sie:

Die Sanktion dauert grundsätzlich drei Monate und führt in Ihrem Fall voraussichtlich zu einer Minderung des Auszahlungsanspruchs in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (114,60 Euro monatlich).

Wird Ihr Auszahlungsanspruch um mehr als 30 Prozent gemindert, können Ihnen in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen - insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen - gewährt werden.

Die beabsichtigte Minderung beträgt in Ihrem Fall 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Ergänzende Sachleistungen können daher nicht erbracht werden.

Postanschrift
Jobcenter Berlin Pankow
Storkower Str. 133
10407 Berlin

Internet:
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do und Fr
8.00 - 13.00 Uhr
nur für Berufstätige:
Do 13.00 - 18.00 Uhr

Sie erreichen uns:
Busse 200 und 156
S-Bahn S41; S42; S8
(Bhf. Landsberger Allee)
nach kurzem Fußweg

Bitte beantworten Sie die aufgeführten Fragen ausführlich und reichen Sie ggf. Nachweise ein. Sie können auch Gründe nennen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem erhobenen Vorwurf stehen. Verwenden Sie für ausführliche Erläuterungen bitte ein gesondertes Blatt.

Reichen Sie den ausgefüllten Antwortvordruck bitte bis 9. Februar 2013 bei der im Briefkopf genannten Stelle ein. Andernfalls muss nach Aktenlage entschieden werden. Dies betrifft auch die Entscheidung über ergänzende Sachleistungen.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag
[redacted]

Anlagen
Antwortvordruck
Gesetzestext zu Ihrer Information

Name, Vorname, Geburtsdatum	
Pakulla, Veit, geb. 12.09.1979	
Kundennummer [redacted]	Nummer der Bedarfsgemeinschaft [redacted]

Jobcenter Berlin Pankow
Storkower Str. 133
10407 Berlin

Jobcenter Berlin Pankow
[redacted] 07. 2. 13

Erklärung zu Ihrem Anhörungsschreiben vom 23. Januar 2013

☐ Der aufgeführte Sachverhalt trifft zu.

☐ Zu dem genannten Sachverhalt möchte ich mich nicht äußern.

☒ Zu dem genannten Sachverhalt möchte ich mich wie folgt äußern. Schildern Sie bitte ausführlich Ihre wichtigen Gründe. Sie können auch Gründe nennen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem erhobenen Vorwurf stehen (bitte ggf. Rückseite bzw. gesondertes Blatt verwenden und Nachweise beifügen):

ob die EGV vom 28.11.12, die ich von Anfang an nicht unterschreiben will, als ertl. VA nach § 96 SGG dem Gerichtsverfahren [redacted] zugeordnet wird, hat das SG noch nicht entschieden. Ob die ertl. Sanktion, Rechtsfolge aus dem ertl. VA oder nicht, aus Ihrer Sicht gerechtfertigt ist, entscheiden Sie. Ich entscheide über meine weitere Vorgehensweise.

Falls noch Rückfragen erforderlich sind,
bin ich telefonisch erreichbar unter der Nummer (Angabe freiwillig): [redacted]

Mit freundlichen Grüßen

Berlin, 7.02.2013
Ort, Datum

Pakulla
Unterschrift

jobcenter
Berlin Pankow

Jobcenter Berlin Pankow, Storkower Str. 133, 10407 Berlin

Herrn
Veit Pakulla
[redacted]

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: [redacted]
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: [redacted]

Name: Herr [redacted]
Durchwahl: 030 555534 2222
Telefax: 030 555534 6899
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Pankow.Team[redacted]@jobcenter-ge.de
Datum: 07. März 2013

Minderung Ihres Arbeitslosengelds II (Sanktion)

Sehr geehrter Herr Pakulla,

für die Zeit vom 1. April 2013 bis 30. Juni 2013 (Minderungszeitraum) wird eine Minderung Ihres Arbeitslosengelds II monatlich um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs, höchstens jedoch in Höhe des Ihnen zustehenden Gesamtbetrags, festgestellt.

Daraus ergibt sich eine Minderung Ihres Arbeitslosengelds II in Höhe von 114,60 Euro monatlich.

Im Einzelnen sind von der Absenkung betroffen:

- der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II)

Begründung:

Ihnen ist am 17. Dezember 2012 die Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (Trainingsmaßnahme Aktivierung und Orientierung) bei [redacted]GmbH angeboten worden.
Dieses Angebot war unter Berücksichtigung Ihrer Leistungsfähigkeit und persönlichen Verhältnisse zumutbar.
Sie haben sich trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, diese Maßnahme aufzunehmen.

Sie haben trotz Aufforderung keine Gründe angegeben, die Ihr Verhalten erklären und als wichtige Gründe im Sinne der Vorschriften des SGB II anerkannt werden können.

Postanschrift
Jobcenter Berlin Pankow
Storkower Str. 133
10407 Berlin

Internet:
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do und Fr
8.00 - 13.00 Uhr
nur für Berufstätige:
Do 13.00 - 18.00 Uhr

Sie erreichen uns:
Busse 200 und 156
S-Bahn S41; S42; S8
(Bhf. Landsberger Allee)
nach kurzem Fußweg

Für die Zeit vom 1. April 2013 bis 30. Juni 2013 (Minderungszeitraum) wird eine Min
Ihres Arbeitslosengelds II monatlich um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs,
tens jedoch in Höhe des Ihnen zustehenden Gesamtbetrags, festgestellt (§ 31 Absatz
Nummer 3 in Verbindung mit § 31a Absatz 1 und § 31b SGB II).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag
[redacted]

Anlagen
Hinweise
Gesetzestexte zu Ihrer Information

Berlin, 15.03.2013

Veit Pakulla [redacted]

Jobcenter Pankow
Storkower Str. 133
10407 Berlin

[redacted]

Widerspruch gegen den Sanktionsbescheid vom 7.03.13

Sehr geehrtes Jobcenter Pankow, sehr geehrter Herr [redacted],

ich widerspreche hiermit dem Sanktionsbescheid vom 7.03.13.

Begründung:

Wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein gewisser Herr [redacted] vom Jobcenter Pankow im Auftrag des Geschäftsführers, Herrn Hiebs, eine Sanktion gegen mich verhängt, kann ich schwer einschätzen. Fakt ist, dass mir eine Leistungskürzung bekannt gegeben wird. Der Sanktionsbescheid droht mir, demütigt, diskriminiert mich wie der vorige.
Die meisten derjenigen erwerbsfähigen Leistungsempfänger, die sich ähnlich wie ich gegenüber dem Jobcenter Pankow verhalten oder verhielten, sogar manche, die sich, anders als ich, mehr oder weniger bemühen SGB-II-Pflichten zu erfüllen, werden sanktioniert. Somit muss ich davon ausgehen, dass die Rechtslage abverlangt, mich auch zu sanktionieren; der Sanktionsbescheid aus Sicht des Widerspruchsgegners wirksam ist und ich mich gegen die Leistungskürzung wehren muss, da ich sie für grundgesetzwidrig und Unrecht halte.

Der angegriffene Verwaltungsakt ist nach § 40 (2) Nr. 5 SGB X nichtig:
Ich habe dem Widerspruchsgegner vielmals eindeutig mitgeteilt, dass ich nicht gezwungen werden möchte, mich gegen meinen Willen auf Eingliederungsmaßnahmen zu bewerben. Die gegenständliche Rechtsfolgenbelehrung übt durch Sanktionsandrohungen Druck auf mich aus. Ungeachtet dessen, ob diese Rechtsfolgen vollzogen werden oder nicht, drohen sie Einschränkungen meiner Grundrechte an. Hätte ich mich dem bestehenden psychischen Druck infolge des VA nebst der Rechtsfolgenbelehrung gebeugt, mich bei der [redacted] GmbH beworben, hätte ich deren Mitarbeiter belügen müssen, ihnen heucheln, ich wolle bei ihnen an der Maßnahme teilnehmen, obwohl ich es nicht will. Zum Lügen gezwungen zu werden, wäre sittenwidrig. Dass hier in meine Rechte eingegriffen wird und meine Grundrechte eingeschränkt werden, weil ich nicht gelogen habe, ist sittenwidrig.
Ich berufe mich auf die privatrechtliche Generalklausel ›Wider die guten Sitten‹. § 61 SGB X sieht für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des § 53 SGB X wie die EGV, die gegen mich per VA ersetzt worden ist, vor, dass ergänzend die Vorschriften des BGB entsprechend gelten.

Der angegriffene VA ist nach § 40 (2) Nr. 4 SGB X nichtig:
Das oben beschriebene Verhalten, zu dem ich durch den Widerspruchsgegner hätte gezwungen werden sollen, könnte im Anschluss an das Vorverfahren, in einem Gerichtsverfahren, zu folgender Situation führen: Das Gericht vereidigt mich. Ich lüge, sage aus, ich habe an der Maßnahme teilnehmen wollen. Meineid ist eine Straftat nach § 154 StGB. Obwohl ich nicht getan habe, was vereidigt vor Gericht Meineid wäre, die Wahrheit sagte, nämlich dass ich von vornherein nicht an der Maßnahme teilnehmen wollte, bleibt der schwere Eingriff in meine Rechte und die Einschränkung meiner Grundrechte durch den Widerspruchsgegner bestehen, soweit ich mich nicht justiziabel wehren kann.

Meine **Begründung in Bezug auf das GG** aus der Klageschrift im Sozialgerichtsverfahren [redacted] wiederholt sich hier:
Mit der Entscheidung des BVerfG – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 – vom 9.02.2010 leitet sich aus Art. 1 i. V. m. Art. 20 GG ein Gewährleistungsrecht meines Arbeitslosengelds II her. Aus dem Ersatz der EGV per VA und der ihm anhängenden Rechtsfolgenbelehrung kann ich ein Gewährleistungsrecht an kaum einer Stelle herauslesen. Ich werde lediglich darüber aufgeklärt, dass mein Alg II bis auf die alleinige Zahlung der Miete, dann direkt an meinen Vermieter, und etwaige Ersatzleistungen gekürzt würde, soweit ich mich den Pflichten entzöge, die das SGB II auferlege. Bei nicht genehmigter Ortsabwesenheit entfalle mein Leistungsanspruch ganz (trotz Art. 1 Abs. 3 i. V. m. Art. 11 GG).
Nach Art. 20 Abs. 3 GG bindet die verfassungsmäßige Ordnung den Gesetzgeber. Sogar nach der o. g. Entscheidung des BVerfG hat der Gesetzgeber anscheinend einen dermaßen großen Gestaltungsspielraum, dass er und die vollziehende Gewalt mein Alg II komplett mir versagen könnten. Aus meiner Sicht darf, wenn es sich um ein Gewährleistungsrecht handelt, mir der Verlust der meine physische Existenz absichernden und ein Mindestmaß gesellschaftliche Teilhabe ermöglichenden staatlichen Leistung weder unmittelbar noch mittelbar angedroht werden. Der Ersatz der EGV per VA und die ihm anhängende Rechtsfolgenbelehrung geben mir nicht zu erkennen, wie weit genau der deutsche Staat mein Arbeitslosengeld II kürzen darf, schließen einen totalen Entzug meines Alg II nicht aus. Solange ich im Leistungsbezug stehe, besteht mindestens eine indirekte Androhung der Rechtsfolgen mit dem Hinweis auf SGB-II-Pflichten, selbst für den Fall einer Totalsanktion. Gar solche Androhungen, auf die keine Sanktionen folgen, widerstreben meines Erachtens einem grundgesetzlichen Gewährleistungsrecht, sofern dieses Rechtsunkundigen auch (Rechts-)Sicherheit geben soll.
Im Widerspruchsbescheid vom 5.09.12 wird angeführt, dass ich in meinen Rechten unverletzt sei. Der Beklagte bestätigt jedoch nicht, dass ich in meinen Grundrechten unverletzt sei. Nach meiner Lesart als Nichtjurist verpflichtet Art. 1 Abs. 3 GG den Beklagten und das Gericht dazu, mir behördlich bzw. gerichtlich zu bestätigen, dass ich durch das SGB und dessen Anwendung in meinen Grundrechten nicht verletzt werde.
Gemäß Art. 2 Abs. 2 GG habe ich ein Recht auf körperliche Unversehrtheit. Allein schon die Androhungen von Sanktionen üben im Hinblick auf den Entzug meiner materiellen Existenzgrundlage und soziale Isolation auf materieller Ebene psychischen Druck auf mich aus. Dieser kann sich erwiesenermaßen destruktiv auf meine Physis auswirken, tut dies bis zu einem schwer bestimmbaren Grad.
Nach Art. 3 Abs. 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Abs. 3 desselben Art. verbietet Benachteiligung und Bevorzugung u. a. aufgrund politischer Anschauungen. Weiter unten gehe ich auf meine politischen Anschauungen ein und erkläre, inwieweit ich mich wegen dieser durch den Ersatz der EGV per VA benachteiligt fühle und sehe.
Art. 12 GG berechtigt zur freien Berufswahl und verbietet Zwangsarbeit, außer bei in Abs. 2 und 3 bezeichneten Fällen. Ich sehe nicht, dass einer dieser Fälle auf mich zutrifft. Wirklich

ei ist für mich die Berufswahl nur, wenn ich freiwillig erwerbslos sein darf. Sonst kann ich zu einem Beruf, zu einer Arbeit gezwungen werden, obwohl ich keinen ausüben, keiner nachgehen möchte oder kann. Ich arbeite nach meinen Fähigkeiten, Kapazitäten und Möglichkeiten, ohne zwingend Geld einnehmen zu müssen bzw. mir sagen zu lassen, wie ich für mich und ob ich gemeinnützig tätig sei. Das darf ich alleine einschätzen nach meinem Verständnis von Eigen- und gesellschaftlicher Verantwortung.

Meine **Begründung in Bezug auf das AGG** aus der Klageschrift im Sozialgerichtsverfahren [redacted] wiederholt sich hier:
Im Widerspruch vom 2.07.12 habe ich mitgeteilt, dass ich mich durch den Beklagten wegen des Begriffs ›Eingliederung‹, den er auf mich bezieht, diskriminiert fühle und sehe. Der Beklagte äußert im Widerspruchsbescheid weiterhin die Ansicht, ich müsse in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Dies entspricht weder meiner politischen Anschauung noch meiner Weltanschauung (§ 1 AGG), in der die schon etliche Jahre dauernde Massenarbeitslosigkeit für mich und viele andere Erwerbslose längst Normalität bedeutet. Abgesehen von meinen beiden Ausbildungen bin ich, solange ich erwerbsfähig bin, bereits erwerbslos. Mein Lebenslauf (liegt dem SG vor) zeigt dies. Mein Selbstverständnis, von dem meine politische Anschauung und meine Weltanschauung mitunter abhängen, geht über das eines Langzeiterwerbslosen hinaus, ist das eines Bloggers und Dichters, dergestalt, dass für mich kein realisierbares, kein erstrebenswertes Ziel sein kann, in erster Linie Geld einzunehmen. Sollte mein geistiges Handwerk irgendwann zur Erwerbstätigkeit werden, wäre mir diese willkommen, soweit ich sie mit mir vereinbaren könnte.
Eingliederung durch das Jobcenter Pankow benötige ich nicht und dass es darauf besteht, mich angeblich einzugliedern, empfinde und betrachte ich als Diskriminierung gegenüber den so gesehen Eingegliederten, also gegenüber den Erwerbstätigen, die ebenso ihr Selbstverständnis, ihre politische Anschauung und ihre Weltanschauung haben. Letztere gelten offenbar mehr, als meine o. g. Anschauungen gelten, weil Erwerbstätige die eigenen ohne Umerziehungsversuche von Staats wegen leben dürfen.
Laut § 2 (1) Nr. 5 und 6 AGG beinhaltet der Anwendungsbereich selbigen Gesetzes den Sozialschutz, die sozialen Sicherheiten und sozialen Vergünstigungen. Ich für meinen Teil spüre und sehe hier eine mittelbare Benachteiligung nach § 3 (2) AGG. Die vom Beklagten angewandten Vorschriften, Kriterien und Verfahren bzgl. des Ersatzes der EGV per VA lassen mich als jemanden dastehen, der nicht integriert, demnach ausgeschlossen sei. Dies kann ich für mich nicht nachvollziehen. Ich identifiziere mich keineswegs als unbedingter Teil der Erwerbsbevölkerung und nehme mich durchaus in unsere Gesellschaft integriert wahr. Das staatliche, mir fremde Ziel, mich auf dem ohnehin schlanken Arbeitsmarkt mit Bewerbern konkurrieren zu lassen, ist für den Beklagten praktisch unerreichbar, verursacht ihm und mir aus meiner Sicht unnützen Aufwand, obwohl seine Ressourcen laut Widerspruchsbescheid knapp seien. Mittels Sanktionen bzw. deren Androhungen kann das Jobcenter Pankow Existenzängste in mir hervorrufen, die mich zu Widerstand und Abwehr zwängen. Meine Ziele setze ich mir selber, ohne den Beklagten, verhandle nicht mit ihm, da ich keine Leistungen über mein Alg II hinaus brauche und nicht fremdbestimmt durch unseren Staat sein will, kann.

Zeitnahe reiche einen Antrag auf Anordnung der aW beim SG Berlin ein.

Mit freundlichen Grüßen